

Besuchskonzept der Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

(wesentliche Änderungen gegenüber der vorangegangenen Fassung **gelb** markiert)

³

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Anmerkung: Eine Weitergabe der Inhalte dieses Konzeptes, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung der Diakonie Stiftung Salem

Erstellt am:	Freigabe durch Geschäftsführung / Vorstand am:	Revision vom 20.09.2021
07.05.2021	20.09.2021	Seite 1 von 10

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Grundsätze

Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung

Bund und Länder haben geregelt, dass Geimpfte, Genesene und Getestete gleichgestellt sind, sofern dies durch Nachweis belegt wird. Ausnahmeregelungen sind möglich und abhängig vom Infektionsgeschehen und betreffen insbesondere stat. Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime).

Örtliche Regelungen:

Besuche können in der Einrichtung in den Bewohnerzimmern, in separaten Arealen und im gesamten Außenbereich unter Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen stattfinden. Eine Vertraulichkeit des Besuches ist hierbei zu gewährleisten. Die Bewohner und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.

Zusätzlich zu den Bewohnerzimmern zur Verfügung stehende Besuchsareale:

Altenpflegeheim Hille	Terrassen und gesamtes Außengelände
Albert-Nisius-Haus	Wohnzimmer im EG Außengelände
Haus Bethesda	Außengelände
Haus Emmaus	Angrenzende überdachte Terrasse und Außengelände
Haus Laurentius	Schulungsraum im EG des Nebengebäudes Außengelände
Haus Morgenglanz	Außengelände

Zeitliche Regelungen:

Besuche können an allen Wochentagen, Wochenenden und Feiertagen stattfinden und unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung. Jedoch empfehlen wir für nicht geimpfte Besucherinnen und Besucher, ohne negativen PoC- nicht älter als **24 Stunden**- sich an den definierten Zeitfenstern der PoC-Testungen zu orientieren. Dadurch ist sichergestellt, dass die für den Einlass notwendigen Testungen durchgeführt werden können. Auch wird den Besuchern empfohlen sich vor dem Besuch in der Einrichtung anzumelden.

PoC-Tests werden nach Maßgabe der aktuell gültigen Verordnungen einrichtungsindividuell angeboten. Innerhalb der Einrichtungen können die Zeitfenster variieren und sind in den Einrichtungen zu erfragen oder auf der Homepage unter www.diakonie-stiftung-salem.de abrufbar.

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Anmerkung: Eine Weitergabe der Inhalte dieses Konzeptes, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung der Diakonie Stiftung Salem

Erstellt am:	Freigabe durch Geschäftsführung / Vorstand am:	Revision vom 20.09.2021
07.05.2021	20.09.2021	Seite 2 von 10

Konzept

zur Besuchsregelung

in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Notwendige Schutzmaßnahmen:

Beim Betreten von Einrichtungen der Diakonie Stiftung Salem gilt grundsätzlich die 3-G-Regel.

Besucherinnen und Besucher dürfen somit die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt.

Diese Regelung ist durch das Hauserrecht der Diakonie Stiftung Salem begründet.

Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Testpflicht. Es muss lediglich der Impf- oder Genesungsstatusstatus dem Einlassdienst vorgelegt werden.

- vor Betreten der Einrichtung wird weiterhin ein Kurzscreening auf Symptome einer möglichen Covid-19 Infektion durchgeführt. Besuchern mit Symptomen ist der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet.
- Grundsätzlich sind aber Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verlassens von Einrichtungen ausgeschlossen.
- Hygienemaßnahmen, wie Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung ist einzuhalten, ebenso die Nieshygiene.
- **Mindestabstand:** Grundsätzlich 1,5 m; entfällt für besuchte Personen, die vollständigen Impfschutz vorweisen können oder die mind. eine MNS-Maske tragen.
Unterschreitung des Mindestabstandes: bei Zusammentreffen ausschließlich immunisierter Personen möglich;
- **Maskenpflicht:**
 - In allen Innenbereichen muss von MA wie auch von Besucherinnen und Besuchern eine MNS-Maske getragen werden, sofern mehr als eine Person anwesend ist. Dies gilt unabhängig von Impf- oder Genesungsstatus.
 - Mindestabstand kann nicht dauerhaft eingehalten werden: FFP-2-Maske
 - Ausnahme: alle Beteiligten sind immunisiert > MNS-Maske
 - Bewohner: MNS-Maske außerhalb des eigenen Zimmers, soweit gesundheitlich möglich
 - Gäste (TP): Maskenpflicht entfällt, wenn feste Sitzplätze eingenommen werden und ausreichende Belüftung vorliegt
 - Maskenpflicht in Außenbereichen entfällt, bei Einhaltung des Mindestabstandes

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Anmerkung: Eine Weitergabe der Inhalte dieses Konzeptes, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung der Diakonie Stiftung Salem

Erstellt am:	Freigabe durch Geschäftsführung / Vorstand am:	Revision vom 20.09.2021
07.05.2021	20.09.2021	Seite 3 von 10

Konzept

zur Besuchsregelung

in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

- Veranstaltungen in Innenräumen:

Für alle Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Diakonie Stiftung Salem gilt die 3-G-Regel:

Alle Teilnehmenden müssen einen negativen PoC-Test oder PCR-Test, der nicht mehr als 24 Stunden alt ist, nachweisen, sofern kein vollständiger Impfschutz oder ein Nachweis über die Genesung nach einer Covid-19 Erkrankung vorliegt.

Weiterhin gilt:

- Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten
- Die sich daraus ergebende maximale, für den jeweiligen Raum vorgesehene, Personenhöchstzahl darf nicht überschritten werden
- Händedesinfektion vor Betreten der Veranstaltungsräume
- Grds. Ist eine MNS-Maske zu tragen
- Ausnahme: alle Gäste haben feste Plätze eingenommen und erfüllen die Anforderungen der 3G-Regel
- Bei Buffet: Maskenpflicht, Mindestabstand und Auffüllen der Speisen durch eine Servicekraft oder von den Teilnehmenden selbst mit jeweils eigenem Besteck
- Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit (Angabe Kontaktdaten digital / schriftlich)
- Die Veranstaltungsleitung ist für die Sicherstellung der o.g. Regeln verantwortlich

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Anmerkung: Eine Weitergabe der Inhalte dieses Konzeptes, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung der Diakonie Stiftung Salem

Erstellt am:	Freigabe durch Geschäftsführung / Vorstand am:	Revision vom 20.09.2021
07.05.2021	20.09.2021	Seite 4 von 10

Konzept

zur Besuchsregelung

in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

- Veranstaltungen im Außenbereich:

Für alle Veranstaltungen der Diakonie Stiftung Salem gilt die 3-G-Regel:

Alle Teilnehmenden müssen einen negativen PoC-Test oder PCR-Test, der nicht mehr als 24 Stunden alt ist, nachweisen, sofern kein vollständiger Impfschutz oder ein Nachweis über die Genesung nach einer Covid-19 Erkrankung vorliegt.

Weiterhin gilt:

- Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten
- Verzehr von Speisen und Getränken soll nur an festen Plätzen erfolgen.
- Bei Buffet: Maskenpflicht, Mindestabstand und Auffüllen der Speisen durch eine Servicekraft oder von den Teilnehmenden selbst mit jeweils eigenem Besteck
- Größere Feiern (über 50 Personen) sind vom Vorstand zu genehmigen
- Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit (Angabe Kontaktdaten digital / schriftlich)
- Gemeinsames Singen ist bei Einhaltung der 3-G-Regel gestattet
- Die Veranstaltungsleitung ist für die Sicherstellung der o.g. Regeln verantwortlich

- Covid-19 relevante Symptome

- Schnupfen,
- Halsschmerzen,
- Gliederschmerzen,
- Abgeschlagenheit,
- Husten,
- Kopfschmerzen,
- Temperatur > 37,4°C (Stirnthermometer)
- Schüttelfrost und
- neu aufgetretene Kurzatmigkeit und
- Störungen des Geruchs- und Geschmackssinnes.

Schriftliche Registrierung der Besucher und Selbsterklärung

Die Besucher werden namentlich erfasst, das Kurzscreening wird durchgeführt und in diesem Rahmen die Einhaltung der Hygienebestimmungen durch den Besucher bestätigt.

Falls die Einrichtung schon registriert ist und der QR-Code vorliegt, kann die Erfassung per luca-App® erfolgen.

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Anmerkung: Eine Weitergabe der Inhalte dieses Konzeptes, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung der Diakonie Stiftung Salem

Erstellt am:	Freigabe durch Geschäftsführung / Vorstand am:	Revision vom 20.09.2021
07.05.2021	20.09.2021	Seite 5 von 10

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Mitgeltende Unterlagen

CoronaTestQuarantäneVO, gültige Fassung: 11.09.2021

Coronaschutzverordnung, gültige Fassung: 11.09.2021

Coronabetreuungsverordnung, gültige Fassung: 17.09.2021

CoronaAVEinrichtungen, gültige Fassung: 17.09.2021

CoronaTeststrukturVO, gültige Fassung: 14.07.2021

Dienstanweisung zum Tragen von Mund-Nase-Schutz-Masken und anderen Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos; gültige Fassung: 17.09.2021

Anlage 1: Kurzscreening und Selbsterklärung der Besucher mit Nachweis für geimpfte und genesene Besucher*innen

Anlage 2: Regelungen für Besuche

Anlage 3: Nachweis zur erfolgten Durchführung eines PoC Antigen-Schnelltests

Aushang 4 Bundesnotbremse (stationäre Einrichtungen)

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Anmerkung: Eine Weitergabe der Inhalte dieses Konzeptes, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung der Diakonie Stiftung Salem

Erstellt am:	Freigabe durch Geschäftsführung / Vorstand am:	Revision vom 20.09.2021
07.05.2021	20.09.2021	Seite 6 von 10

**Konzept
zur Besuchsregelung
in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben**

Anlage 1: Kurzscreening und Selbsterklärung der Besucher

Diese Selbsterklärung ist auf Grundlage der Coronaschutzverordnung und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AV Pflege und Besuche) vom 22.05.2021 auszufüllen.

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift die unten genannten Angaben und dass ich innerhalb der letzten **14 Tage** keinen wissentlichen Kontakt zu an Covid-19 erkrankten Personen hatte.

Symptom		Ja	Nein
Schnupfen			
Halsschmerzen			
Gliederschmerzen			
Abgeschlagenheit			
Husten			
Kopfschmerzen			
Temperatur > 37,4° C / Stirnthermometer			
Schüttelfrost			
neu aufgetretene Kurzatmigkeit			
Störungen des Geruchs- und Geschmackssinnes			

Zusätzlich notwendige Abfrage zu Nachweisen:

<p>Ein Impfnachweis über eine vollständige Impfung liegt vor <u>und</u> die zweite Impfung liegt mindestens 14 Tage zurück:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
	<p>Datum 1. Impfung: _____</p> <p>Datum 2. Impfung: _____</p>
<p>Ein Nachweis liegt vor, dass eine Coronainfektion durchgemacht wurde, welche nicht länger als 6 Monate zurückliegt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Ja, Nachweis liegt vor <input type="radio"/> Nein, Nachweis ist veraltet <input type="radio"/> Nein, es liegt kein Nachweis vor

Name der besuchten Heimbewohnerin / des besuchten Heimbewohners / des Gastes

Ort

Uhrzeit

Datum

Name der Besucherin / des Besuchers / des Gastes

Anschrift der Besucherin / des Besuchers / des Gastes

Telefonnummer

Unterschrift der Besucherin / des Besuchers / des Gastes

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Anmerkung: Eine Weitergabe der Inhalte dieses Konzeptes, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung der Diakonie Stiftung Salem.

Erstellt am:	Freigabe durch Geschäftsführung / Vorstand am:	Revision vom 20.09.2021
07.05.2021	20.09.2021	Seite 7 von 10

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Anlage 2: Regelungen für Besuche

Liebe Besucherinnen und Besucher, liebe Angehörige,

Besuche in den Einrichtungen der Diakonie Stiftung Salem sind unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen und Regularien möglich.

Schutzmaßnahmen:

1. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten Regelungen für private Zusammenkünfte der §§ 28b IfSG und die aktuelle Coronaschutzverordnung, dies jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Kreis.
2. Besuche sollten sich für nicht geimpfte Besucherinnen und Besucher sowie für Besucherinnen und Besucher ohne negativen PoC (nicht älter als 24 Std) im Rahmen der Zeitfenster der angebotenen PoC-Testungen orientieren
3. Die Besuche finden unter Berücksichtigung folgender Hygieneschutzmaßnahmen statt:
 - Kurzscreening und Selbsterklärung
 - Öffentlicher Aushang über die stattfindenden Schutzmaßnahmen
 - Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung und vor Kontaktaufnahme mit dem Bewohner
 - Grundsätzlich ist ein medizinischer Mund-Nasenschutz (FFP-2 / KN95 / OP-Maske) zu tragen
 - Die Regeln der Nies- und Hustenhygiene sind einzuhalten
 - Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen einzuhalten
 - Tragen Besucher und Bewohner jeweils eine FFP-2 oder KN95 Maske, kann auf den Mindestabstand verzichtet werden
 - **Vollständig geimpfte oder genesene Besucher benötigen keinen PoC-Test**
4. Ein Zutritt in die Einrichtung wird bei positivem PoC- Test verweigert

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Anmerkung: Eine Weitergabe der Inhalte dieses Konzeptes, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung der Diakonie Stiftung Salem

Erstellt am:	Freigabe durch Geschäftsführung / Vorstand am:	Revision vom 20.09.2021
07.05.2021	20.09.2021	Seite 8 von 10

**Konzept
zur Besuchsregelung
in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben**

Anlage 3: Nachweis zur erfolgten Durchführung eines PoC Antigen-Schnelltests

(Für geimpfte und genesene Besucher*innen entfällt die Testpflicht!)

Die Testung von Besuchern*innen unserer vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie der ambulant betreuten Wohngemeinschaft mittels Point of Care-Antigentests (PoC) kommt den gesetzlichen Anforderungen nach. Hiermit entsprechen wir der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten ErregerNachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und der „Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten ErregerNachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege, ambulanten Pflegediensten, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen (Coronatestungsverordnung - CoronaTestVO)“ des Landes NRW in der Fassung vom 27.05.2021. **Wir** weisen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass wir, im Falle eines positiven Testergebnisses, dieses an das für Sie zuständige Gesundheitsamt weitteleiten unter Angabe Ihres Namens, der Anschrift und der Telefonnummer:

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift die Richtigkeit unten genannten Angaben. Des Weiteren erkläre ich mein Einverständnis für die Weiterleitung meiner Daten im Falle eines positiven Testergebnisses.

Name der besuchten Heimbewohnerin / des besuchten Heimbewohners

Ort

Uhrzeit

Datum

Name der Besucherin / des Besuchers

Anschrift der Besucherin / des Besuchers

Telefonnummer

Unterschrift der Besucherin / des Besuchers

Datum der PoC-Testung	Testergebnis negativ	Testergebnis positiv (Weiterleitung an untere Gesundheitsbehörde)

Unterschrift der testenden Person

Ort / Datum

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Anmerkung: Eine Weitergabe der Inhalte dieses Konzeptes, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung der Diakonie Stiftung Salem

Erstellt am:	Freigabe durch Geschäftsführung / Vorstand am:	Revision vom 20.09.2021
07.05.2021	20.09.2021	Seite 9 von 10

**Konzept
zur Besuchsregelung
in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben**

Aushang Bundesnotbremse (stationäre Einrichtungen)

Bundesnotbremse

Liebe Angehörigen,
liebe Besucherinnen,
liebe Besucher,

der Bundestag hat eine bundeseinheitliche Notbremse im Infektionsschutzgesetz beschlossen. Bezugnehmend auf §28 b des Infektionsschutzgesetzes müssen wir Sie darauf hinweisen, dass wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100 überschritten wird, ab dem übernächsten Tag zusätzlich, bundeseinheitliche Maßnahmen gelten.

Das bedeutet für unsere Bewohner:

<Inzidenz unter 100 gelten die bekannten Regularien

>Inzidenz über 100 nur ein Besucher pro Bewohner

Laut der aktuellen Coronaschutzverordnung gelten vollstationäre Pflege-einrichtungen nicht als öffentlicher Raum.

Bleiben Sie gesund!

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Ihre Einrichtungsleitung

Konzept zur Besuchsregelung in den Einrichtungen des Geschäftsbereiches Pflege & Leben

Anmerkung: Eine Weitergabe der Inhalte dieses Konzeptes, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung der Diakonie Stiftung Salem

Erstellt am:	Freigabe durch Geschäftsführung / Vorstand am:	Revision vom 20.09.2021
07.05.2021	20.09.2021	Seite 10 von 10